

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Fa. BMW AG

Lerchenauer Straße 76, Werk 1.10, Geb. 36.2, Neubau Teilbereich Karosseriebau

Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Errichtung des Gebäudes 36.2

Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 2,4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG

Die BMW AG betreibt an ihrem Betriebsstandort in München-Milbertshofen u.a. eine Anlage zur Fertigung von Kraftfahrzeugen. Die Anlage wurde mit Bescheid vom 23.05.2007, Az. 824-U/25.1.8 als Altanlage aufgrund der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG erstmalig genehmigt. Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt im Werk 01.10 das Gebäude 36.2 als neuen Teilbereich für den Karosseriebau (TKB) zu errichten und zu betreiben.

- Änderungsgenehmigungsantrag für den Teilbereich des Karosseriebaus gem. §16 BImSchG
- Darüber hinaus beantragt die BMW AG eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

Die BMW AG plant einen neuen Teilbereich des Karosseriebaus, der für die Fertigung der nächsten rein elektrischen Fahrzeuggeneration, NCAR, benötigt wird. Um den Produktionsstart nicht zu gefährden ist aus Sicht der Anlagenbetreiberin eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG notwendig, da die Bauarbeiten bereits im Februar 2023 beginnen sollen.

Der Anlagenteil Karosseriebau bildet mit den Anlagenteilen Presswerk, Lackiererei, Fahrzeugmontage und Karosserieausstattung eine Anlage zur Fertigung von Kraftfahrzeugen. Die Anlage ist gem. Nr. 3.24 des Anhang 1 der 4. BImSchV eingestuft.

Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr

Nach Anlage 1, Nr. 3.14, Spalte 2, des UVPG ist für den Neubau des Karosseriebaus eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. (siehe § 7 Absatz 1 Satz 1)

1. Vorprüfung des Einzelfalls gem. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG

Ergibt die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, dass das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, so besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß dem Gutachten der Fa. Müller-BBM (Bericht Nr. M168765/02 v. 07.09.2022) wird aufgrund der Art des Vorhabens bzw. der geplanten Anlage ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 2,5 km definiert (entspricht dem 50fachen der nach Nr. 5.5. der TA Luft 2021 voraussichtlich erforderlichen Kaminhöhe). Innerhalb des Untersuchungsraums wurden die möglichen Wirkungen durch die geplante Erweiterung und den Betrieb der Anlage beschrieben und bewertet.

2. Daten und Informationsgrundlage

In den Antragsunterlagen finden sich die folgenden Unterlagen:

- Gutachten der Fa. Müller-BBM (Bericht Nr. M168765/02 v. 07.09.2022) bzgl. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.
- Stellungnahme Luftgutachten der Fa. Müller-BBM bei (Bericht Nr. P75960/01 v. 19.04.2022). In der Stellungnahme wird aufgezeigt, dass von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen ausgehen.
- Gutachten der Fa. Müller-BBM zur Schornsteinhöhenbestimmung (Bericht Nr. M168765/01 v. 07.09.2022).
- Immissionstechnische Untersuchung der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH (Bericht Nr. 8445/19-IU01a v. 21.07.2022)
- Stellungnahme Parallelbetrieb der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH (Bericht Nr. 8445/19 br03 v. 21.07.2022)

3. Standortbetrachtung

Das geplante Gebäude 036.2 befindet sich gem. Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München innerhalb eines Industriegebiets (GI). Östlich angrenzend befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 m ein allgemeines Wohngebiet (WA). In einem Abstand von ca. 3,5 km zur Anlage befindet sich südwestlich das FFH-Gebiet (DE-7834-301) „Nymphenburger Park mit Allee und Kapuzinerhölzl“. Nordöstlich des Standortes verläuft in einer Entfernung von ca. 3,8 km das FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ (DE-7735-371). Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG „Panzerwiese und Hartelholz“ und NSG „Südliche Fröttmaninger Heide“) liegen ca. 3,8 km nördlich des Vorhabenstandortes und somit außerhalb des Untersuchungsgebiets (Radius des Untersuchungsraums: 2,5 km).

Aktuell befindet sich der Karosseriebau im Gebäude 055.0, im südwestlichen Bereich des Werks 1.10, hin zur Lerchenauerstraße. Der geplante Neubau des Gebäudes 036.2 befindet sich im östlichen Teil des Werks 1.10 und soll unmittelbar nördlich an das Gebäude 036.0 angrenzen. Die Gebäude 19.0, 19.1 und 20.1 wurden rückgebaut und am Standort soll das

Gebäude 036.2 errichtet werden. Die im Baufeld vorhandene Förderbrücke wird in das neue Gebäude integriert und überbaut.

Das Gebäude 036.2 soll zur Fertigung der Karosserie von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Im neuen Karosseriebau befinden sich im Erdgeschoß ein Logistikbahnhof und die Produktionsanlagen TKB Finish + Anbauteile. Im 1. Obergeschoß befinden sich die Produktionsanlagen ZB Bodengruppe und ZB Vorderbau. Im 2. Obergeschoß befinden sich die Produktionsanlagen ZB Hinterbau. Nach Inbetriebnahme des neuen TKB im Geb. 036.2 sollen bestehende Anlagenteile in gleichem Umfang in anderen Fertigungsgebäuden außer Betrieb genommen werden. Da die derzeitig gefertigte Modellreihe ab 2026 schrittweise abgelöst werden und die derzeitigen Modelle so lange weiter produziert werden sollen, bis die neue Baureihe voll angelaufen ist, sind Wechselflächen notwendig. Von der Betreiberin ist für diese Zeit ein Parallelbetrieb (max. 1,5 Jahre) geplant, bei dem die max. Produktions-Tagesstückzahl von 1.000 Karossen auch im Parallelbetrieb nicht überschritten werden soll. Beim Fügen der Einzelteile kommen je nach Material und Festigkeitsanforderungen die verschiedenen Verfahren Punktschweißen, Kleben, Schweißpunktkleben, Bolzenschweißen mit unterschiedlich automatisierten Prozessen zum Einsatz.

4. Umweltrelevanz des Vorhabens

Boden:

Das Vorhaben umfasst derzeit bereits vollversiegelte Böden, die als Industrieflächen ausgebildet und überbaut sind und deren natürlicher Bodenaufbau bereits bei der Erstbebauung gestört wurde.

Luftreinhaltung:

Die Stellungnahme von Müller-BBM (Bericht Nr. P75960/01) enthält Informationen zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Kaminhöhen. Es ist gem. Gutachter geplant, die Höhe der Kamine gebäudebedingt (VDI 3781 Blatt 4) zu berechnen. Bei der Berechnung sollen auch geplante und aktuell nicht realisierte Gebäude auf dem Werksgelände einbezogen werden. Im Rahmen der Teilgenehmigung 2 soll dann die emissionsbedingte Kaminhöhe bestimmt werden. Anschließend ist geplant die Emissionen der Emissionsquellen ggf. in Stufe 2 so zu reduzieren, dass die in Stufe 1 ermittelte Gebäudehöhe höhenbestimmend bleibt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stimmen wir dieser Vorgehensweise zu.

Den Antragsunterlagen liegt eine Schornsteinhöhenberechnung der Fa. Müller-BBM bei (Bericht Nr. M168765/01 v. 07.09.2022). Der Gutachter weist auf die eingesetzten Fügeverfahren (Widerstandspunktschweißen, Bolzenschweißen) und die damit verbundenen Emissionen von vergleichbaren Anlagen hin, welche die vorgesehenen Grenzwerte unterschreiten.

In der Anlage sollen geringe lösemittelhaltig Klebstoffe zum Einsatz kommen. Beim Punktklebeschweißen (Pyrolyse von Klebstoff beim Setzen von Schweißpunkten auf bereits verklebte Flächen) kommt es zu Emissionen an organischen Stoffen. Gem. Gutachter kann aufgrund der geringen Anzahl von Schweißpunkten im Vergleich zu den anderen verwendeten Verfahren, davon ausgegangen werden, dass nur in geringem Umfang Emissionen an

organischen Stoffen zu erwarten sind, die deutlich unterhalb des zulässigen Grenzwertes der TA Luft von 50 mg/m³ liegen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

Lärmschutz:

Gem. Gutachten und Berechnung der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH (Bericht Nr. 8445/19-IU01a v. 21.07.2022), werden selbst unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Betriebs aller Anlagen die Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet an allen Immissionsorten sowohl tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) um mindestens 10 dB unterschritten. Des Weiteren wurde durch den Gutachter festgestellt, dass auch durch kurzzeitige Pegelspitzen keine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel gemäß TA-Lärm zu erwarten ist. Somit ist sichergestellt, dass die Immissionen durch den Betrieb des Gebäudes, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

Aufgrund der Produktion verschiedener Baureihen, die gleichzeitig produziert werden sollen, ist es erforderlich, die geplanten neuen Anlagen parallel zu den bestehenden, „alten“ Anlagen des Karosseriebaus zu betreiben. Den Antragsunterlagen liegt hierzu eine Stellungnahme der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH (Bericht Nr. 8445/19 br03 v. 21.07.2022) bei. Gem. Betreiberin soll der Parallelbetrieb der Bestandsanlage sowie der antragsgegenständlichen Anlage über einen Maximalzeitraum von 1,5 Jahren bestehen. Als Immissionsort für die Betrachtung der Immissionen des Parallelbetriebs wurde die Riesenfeldstraße 38 ausgewählt, da dieser in Bezug auf die Immissionen des geplanten Gebäudes 36.2 am kritischsten ist. Hier werden gem. Gutachter Beurteilungspegel von maximal ca. 40 dB(A) tagsüber und 32 dB(A) nachts hervorgerufen. Die Gesamtwerte für den Parallelbetrieb des Gebäudes 36.2 mit dem bestehenden Karosseriebau liegen damit rechnerisch um ca. 15 dB(A) tagsüber und 8 dB(A) nachts unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten und der Stellungnahme Einverständnis.

Auswirkungen auf Flora und Fauna:

Die untere Naturschutzbehörde folgt dem gutachterlichen Fazit der Stellungnahme von Müller-BBM vom 07.09.2022, wonach sich aus der Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Bezüglich der von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange liegen keine zwingenden Gründe für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Zu kritisieren ist an der Unterlage lediglich, dass darin in den Abschnitten 3.5.6 und 4.5.6 übersehen wird, dass die Schutzobjekte der städtischen Baumschutzverordnung zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG Abs. 1 Satz 2 zählen. Durch die Fällung von zwei Bäumen wird jedoch keine erhebliche Umweltauswirkung ausgelöst. Die Fällung wird vorschriftsmäßig durch Ersatzpflanzungen kompensiert.

Wasser

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder oberirdische Gewässer zu erwarten.

Abfall:

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur gutachterlichen Stellungnahme von Müller-BBM vom 07.09.2022

5. Kumulierende Vorhaben:

Gemäß der Anlage 3 Nr. 1.2 des UVPG ist zu prüfen, ob und inwieweit ein Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, so dass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können.

Da sich das Vorhaben auf dem Werksgelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf.

Es findet lediglich eine Verlagerung von Prozessen innerhalb des Betriebsgeländes statt und es sollen keine neuen Verfahren oder Zubereitungen eingesetzt werden. Deshalb kann in Bezug auf Luftschadstoffe davon ausgegangen werden, dass keine Verschlechterung der aktuellen immissionsschutzrechtlichen Situation zu erwarten ist.

Im Rahmen der zweiten Teilgenehmigung erfolgt die abschließende Bewertung, dass durch Errichtung und Betrieb des TKB Gebäude 036.2 nicht mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. 8445/19-IU01a v. 21.07.2022) ist sichergestellt, dass durch den Betrieb des Gebäudes 036.2, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten auch zukünftig eingehalten werden.

6. Fazit:

Nach Anlage 1, Nr. 3.14, Spalte 2, des UVPG ist für den Neubau des Karosseriebaus eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig (vgl. §§ 9 Abs. 2,4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG)

Die Bewertung des Standortes hat ergeben, dass bei den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.